



1. Windenschleppgemeinschaft Rheinhessen
Ralf Lerch
Armsheimerstr. 12
55288 Armsheim

Gmund, 18.05.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Gundersheimer Oberfeld", 67598 Gundersheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags 1. Windenschleppgemeinschaft Rheinhessen vom 12.04.2009 folgende

I.

Änderungserlaubnis

1. Die Außenstart- und -lande-erlaubnis „Gundersheimer Oberfeld“ des DHV vom 30.07.2001 wird hinsichtlich der Ausklinkhöhe geändert.
2. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 30.07.2001 bleiben unberührt.

II.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Gelände liegt im Tieffluggelbiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem

empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

III.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

IV.

Begründung

Mit Datum des 30.07.2001 wurde für die Außenstart- und -landeflächen „Gundersheimer Oberfeld“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG erteilt. Die Ausklinkhöhe wurde während der Wochentage auf 150 m GND beschränkt. Am 12.04.2009 stellte die Windschleppgemeinschaft einen Antrag auf Änderung der Schlepphöhe. Dem Antrag wurde in Absprache mit dem Luftwaffenamt Köln durch die vorliegende Änderungserlaubnis entsprochen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb